

Die gesetzlichen Hygienepflichten

Hygiene spielt in der Zahnarztpraxis eine sehr große Rolle: Zum einen dienen Hygienemaßnahmen dem Schutz der Patienten vor Keimübertragungen, zum anderen dem Schutz des Praxisteams vor Infektionen. Die Hygiene unterliegt deshalb strengen gesetzlichen und beruflichen Bestimmungen.

YVONNE STRANKMÜLLER, KRISTIN PAKURA/LEIPZIG

Der Infektionsschutz wird von einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Empfehlungen, Richtlinien und Normen reglementiert. Nach Untersuchung des Instituts der Deutschen Zahnärzte (IDZ) unterliegt die Hygiene in einer zahnärztlichen Praxis ca. 30 solcher Vorschriften. Zu diesen so genannten Hygienevorschriften zählen zum Beispiel das Infektionsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Biostoffverordnung, Mutterschutzgesetz, Medizinproduktegesetz mit der Medizinproduktebetriebsverordnung. Jeder Praxisleiter hat für die einzelnen Arbeitsbereiche entsprechend der Infektionsgefährdung Maßnahmen zur Desinfektion und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung schriftlich festzulegen und ihre Durchführung zu überwachen. Verantwortlich für den Infektionsschutz ist der Zahnarzt allein, auch wenn er die einzelnen Maßnahmen an seine Mitarbeiter delegieren kann.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Eine wichtige Rechtsgrundlage im Bereich der Hygiene ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Zweck des IfSG ist die Vorbeugung, frühzeitige Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Das IfSG trat 2001 in Kraft und stellte das System der meldepflichtigen Krankheiten in Deutschland auf eine neue Basis. Es regelt, welche Krankheiten bei Verdacht, Erkrankung oder Tod und welche Nachweise von Erregern meldepflichtig sind. Das IfSG legt auch fest, welche Angaben gemeldet und welche dieser Angaben vom Gesundheitsamt weiter übermittelt werden müssen. Mit der Einführung des IfSG wurden in Deutschland Falldefinitionen zur routinemäßigen Übermittlung der meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten eingeführt.

Das Gesetz überträgt zudem dem Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin eine Reihe wichtiger Aufgaben. So hat das RKI die Aufgabe der „Konzeptionen zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen“. Außerdem ist von RKI eine Statistik der Meldedaten aufzustellen und infektionsepidemiologisch auszuwerten. Daher ist es möglich, binnen weniger Minuten zu erfahren, wo es eine Häufung z.B. von Hepatitis gibt bzw. gegeben hat.

Für den Zahnarzt ist daneben relevant, dass das Infektionsschutzgesetz regelt, dass die zuständige Behörde nach Kranken oder Ansteckungsverdächtigen die Aus-

übung bestimmter beruflicher Tätigkeiten untersagen kann und dass Zahnarztpraxen, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, fakultativ durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden können.

Das Medizinproduktegesetz (MPG)

Die zunehmende Technisierung hat dazu geführt, dass immer mehr Medizintechnik am Patienten eingesetzt wird. Den vielen Vorteilen stehen dabei auch einige Gefahren gegenüber, die ein Risikomanagement erforderlich machen, bei dem vor allem die Frage nach der Qualifikation und Schulung der Anwender beantwortet werden muss. Der Gesetzgeber hat mit dem MPG und der dazugehörigen Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV) zwei Regelwerke verabschiedet, die dies regulieren.

Das MPG regelt Verbote zum Schutz von Personen, den Verkehr mit Medizinprodukten, Verantwortlichkeiten und enthält auch Straf- und Bußgeldvorschriften. Im MPG werden verschiedene europäische Normen und nationale Regelungen (z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Medizingeräteverordnung, Eichordnung) zusammengefasst. Dadurch sollen Handelshindernisse abgebaut und gleichzeitig sichergestellt werden, dass überall in der EU die gleichen Sicherheitsbestimmungen gelten. Medizinprodukte sind alle einzeln oder miteinander verbunden verwendete Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen oder andere Gegenstände einschließlich der für ein einwandfreies Funktionieren des Medizinproduktes eingesetzten Software. Zahnärztliche Instrumente, auch Handstücke und Turbinen, stellen Medizinprodukte im Sinne des MPG dar. Sie dürfen nur so angewendet werden, dass Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern oder Dritten nicht über ein medizinisch vertretbares Maß hinaus gefährdet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Produkte zum mehrfachen Gebrauch oder um Einmalprodukte handelt.

Die Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV)

Die MPBetreibV, die dem MPG angegliedert wurde, regelt das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten. Sie ist das eigentlich bedeutende Regelwerk für Anwender und Betreiber. Relevant für Zahnärzte sind vor